



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/008/2023	
Sitzung am 08.02.2023	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.1 Erweiterung von bestehender Schleppgaube Aulendorf, Blumenstr. 15, Gemarkung Aulendorf, Flst.1412/12 Antrag auf Bauvorbescheid			
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt einen Bauvorbescheid für die Erweiterung von der bestehenden Dachgaube beim Wohnhaus Blumenstraße 15 auf dem Grundstück Flst. Nr. 1412/12 in Aulendorf. Das vorhandene Wohnhaus hat die Abmessungen 9,99 m x 8,99 m. Im Dachgeschoss sind zwei Schleppgauben mit einer Breite von jeweils ca. 2,00 m eingebaut. Für die bessere Belichtung und Wohnraumerweiterung soll die westliche Schleppgaube auf eine Breite von 4,57 m vergrößert werden. Die Dachneigung der Schleppgaube bleibt unverändert bei 16°. Mit dem Bauvorbescheid soll folgende Fragestellung geklärt werden: Ist es möglich die vorhandene Schleppgaube im Dachgeschoss des bestehenden Wohngebäudes nach Norden hin zu erweitern? Die Höhen und die Dachneigung sollen der bestehenden Schleppgaube entsprechen. Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: „Steinenbacher Weg“ v. 05.06.1984 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 27.01.2023 Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Steinenbacher Weg“ I vom 05.06.1984 Festsetzungen Bebauungsplan			
	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Allgem. Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO	Dachgaube	✓
max. Grundfläche	170 m ²	eingehalten	✓
max. Geschoßfläche	250 m ²	eingehalten	✓
Zahl d. Vollgeschosse	I + HG	I + HG	✓
Dacheindeckung	Tonziegel oder Zementdachsteine	Ziegeldach	✓
Dachform	Satteldach SD, DN 32-35	unverändert	✓
Dachaufbauten	Als Dachaufbauten sind nur Dachgauben als Zwerchgiebel mit einer Höchstbreite von 4,00 m, oder als Schleppbaugen mit einer max. Breite der einzelnen Gaube von höchstens 2,00 m zulässig. Gesamtlänge der Dachaufbauten max. 1/3 der zugehörigen Gebäudeseite	Schleppgaube, Gaubenbreite 4,57 m	x

Leitfaden Dachgauben

Zusammenhängende Gauben sollten in der Regel nicht breiter als 1/3 der Gebäudelänge sein, im Einzelfall können Sie bis zu einer Breite von 1/2 der Gebäudelänge ausgebildet werden, dabei sollte jedoch ihre Höhe eingeschränkt werden.

Das Wohnhaus hat eine Gebäudelänge von 9,99 m. Die Gaubenbreite von 4,57 m entspricht einem Anteil von 45,75 % oder weniger als der Hälfte der Gebäudelänge. Dies entspricht dem Leitfaden für Dachgauben der Stadt Aulendorf. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind nur Schleppgauben mit einer max. Breite von 2,00 zulässig. Für die Überschreitung der zulässigen Gaubenbreite ist im Bauantragsverfahren eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Bisherige Befreiungen

Straße	Flst. Nr.	Befreiung	Datum Baugenehmigung
Blumenstr. 25	1412/32	Gauppenbreite 3,16 m Gebäudebreite 7,20 m	05.08.1986
Edelweißweg 5	1412/26	Gauppenbreite 2,15 m Gebäudebreite 12,10m	30.03.2000

In der näheren Umgebung sind schon Überschreitungen der max. zulässigen Gauppenbreite vorhanden. Im Blumenweg 25 Flst. 1412/32 entspricht die Gauppenbreite von 3,16 einem Anteil von ca. 43,88 % der zugehörigen Wandlänge. Im Edelweißweg 5, Flst. Nr. 1412/26 wurde die zulässige Gauppenbreite von 2,00 m nur geringfügig um 0,15 m überschritten.

Mit der geplanten Schleppgaube wird eine vergleichbare Überschreitung der Gauppenbreite wie in der Blumenstraße 25 schon vorhanden, nachgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben. Der erforderlichen Befreiung für den späteren Bauantrag kann im Vorfeld zugestimmt werden.

Beschlussantrag:

1. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.
2. Es ist möglich die vorhandene Schleppgaube im Dachgeschoss nach Norden hin zu erweitern.
3. Der Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Gauppenbreite wird zugestimmt.

Anlagen: Lageplan, Antrag auf Bauvorbescheid, Schnitt, Ansichten**Beschlussauszüge für**

☐ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 31.01.2023